Sehr geehrter Damen und Herren,

die FGW e.V. stimmt dem Hinweisentwurf vollumfänglich zu. Die Ausführungen zur Anspruchsentstehung des Systemdienstleistungs-Bonus rückwirkend ab der Inbetriebnahme der jeweiligen Übergangsanlage und insbesondere die Ausführungen zu dem § 46 Nr. 3 EEG sind zutreffend.

1. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 EEG bzw. § 30 Satz 2 EEG (Stand 2009) entsteht der Anspruch auf den Systemdienstleistungsbonus bei den sogenannten Übergangsanlagen i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 und 4 SDLWindV rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, wenn der Nachweis bis zum 30 September 2011 erbracht wurde.

   Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 EEG erhöht sich für Strom aus Windenergieanlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, um 0,5 Cent pro Kilowattstunde (Systemdienstleistungs-Bonus), wenn sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen [der SDLWindV] nachweislich erfüllen. Damit gibt es drei Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs auf den Systemdienstleistungs-Bonus. Problematisch ist bei Übergangsanlagen – insbesondere bei denjenigen, die bereits Anfang des Jahres 2009 in Betrieb gegangen sind – dass diese ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die technischen Anforderungen der SDLWindV noch gar nicht einhalten konnten, da die SDLWindV erst im Juli 2009 in Kraft trat. Es standen somit erst im Juli 2009 die technischen Anforderungen fest. Darüber hinaus war erst ab diesem Zeitpunkt klar, dass der Nachweis mittels Einheitenzertifikat und einem Gutachten einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen zu erbringen ist.

   Diesem Umstand soll § 8 Abs. 1 Satz 4 SDLWindV Rechnung tragen. Nach dieser Vorschrift gelten die Anforderungen der SDLWindV als mit der Inbetriebnahme der jeweiligen Übergangsanlage erfüllt, wenn zu diesen Anlagen der Nachweis bis zum 30.09.2011 erbracht wurde. Der Wortlaut könnte als auslegungsfähig angesehen werden, da das Wort „nachweislich“ in § 8 Abs. 1 Satz 4 SDLWindV nicht enthalten ist. Jedoch ist dieses Wort in der Vorschrift auch nicht notwendig, da nach Sinn und Zweck des Systemdienstleistungs-Bonus nur eine rückwirkende Anspruchsentstehung folgerichtig ist. Der Systemdienstleistungs-Bonus soll zusätzliche Investitionen decken und insbesondere bei den sogenannten Übergangsanlagen auch ein Anreiz sein, nach abgeschlossenen planerischen Tätigkeiten nachmals Investitionen zu tätigen. Diese Investitionen waren für eine in vielen Fällen notwendige Umrüstung der Übergangsanlagen zu tätigen. Bei den sogenannten Neuanlagen tritt die Anreizwirkung mehr in den Hintergrund, da bei diesen die Erfüllung der Anforderungen der SDLWindV eine Voraussetzung für die

gesamte EEG-Vergütungszahlung ist. Die Anreizwirkung bei den sogenannten Übergangsanlagen durch eine Verkürzung des Zeitraumes der Bonuszahlung zu schmälern, kann nicht mit dem § 8 Abs. 1 Satz 4 SDLWindV bezweckt sein.

2. Diesem Anspruch kann der Netzbetreiber nicht die Einrede der Verjährung aufgrund § 46 Nr. 3 EEG entgegen halten.

   Der Anspruch wäre andererseits bereits zu einem Zeitpunkt verjährt, in dem der Betreiber diesen (noch) nicht geltend machen konnte.

Somit bleibt der FGW nur, dem Entwurf beizupflichten.